

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bad Heilbrunn

Kostensatzung

Die Gemeinde Bad Heilbrunn erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Bad Heilbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.3.1979 ausser Kraft.

Bad Heilbrunn, 10. Dezember 2001

Gemeinde Bad Heilbrunn

Bachhuber, 1. Bürgermeister

Anlage I - zur Kostensatzung vom 10.12.2001, gültig ab 1.1.2002

Anlage II - zur Gebührensatzung

Anlage III - Standes-und Friedhofsamtsgebühren
